

Nachstehend wird die Wappensatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz wiedergegeben.

Darin sind berücksichtigt:

1. Die Wappensatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 14.10.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 42/2020 am 23. Oktober 2020

Große Kreisstadt Sebnitz



Wappensatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz

Aufgrund § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung am 14.10.2020 folgende Wappensatzung beschlossen:

§ 1

Führen eines Wappens

Die Große Kreisstadt Sebnitz führt ein eigenes Stadtwappen.

§ 2

Beschreibung des Wappens

Das Wappen der Großen Kreisstadt Sebnitz zeigt einen in blau, auf grünem Dreieck nach rechts schreitenden goldenen Hirsch. Die Verwaltung der Stadt Sebnitz verwendet für den Postverkehr und Siegel ein vereinfachtes Wappen. Die Verwendung des Wappens in den Farben Schwarz/Weiß ist zulässig.

§ 3

Verwendung des Wappens durch die Große Kreisstadt Sebnitz

- (1) Das Wappen der Großen Kreisstadt Sebnitz führen
 - a) der Oberbürgermeister
 - b) die Stadtverwaltung
 - c) der Stadtrat/Ortschaftsrat
 - d) Eigenbetriebe und Einrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Sebnitz
 - e) Internetpräsentationen

Sie verwenden das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern sowie in elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln.

Die Verwendung von Dienstsiegeln der Stadt Sebnitz richtet sich nach der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Das Stadtwappen darf nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Sebnitz verwendet werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen.
- (2) Die Genehmigung wird befristet oder widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (3) Die mit dem Wappen zu verzierenden Gegenstände (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- und Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 näher zu bezeichnen. Eine Genehmigung setzt eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung und Verwendung auf einem künstlerisch wertvoll gestalteten und niveaувollen Gegenstand voraus. Auf Verlangen ist der Stadtverwaltung ein Muster vorzulegen und ggf. kostenlos zu überlassen.
- (4) Eine Genehmigung soll nur an Firmen, Vereine und Privatpersonen erteilt werden, die ihren Sitz in Sebnitz haben oder in besonderer Beziehung zu Sebnitz stehen und die Gewähr bieten, dass durch die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Sebnitz nicht negativ beeinflusst wird.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens für gewerbliche und andere Zwecke erteilt der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag.
- (2) Anträge auf Genehmigung sind formlos an die Stadtverwaltung Sebnitz, Hauptverwaltung, schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag ist die geplante Verwendung des Wappens eindeutig zu definieren.

§ 6

Widerruf

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden oder
2. die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind.

§ 7

Gebühr

Die Verwendung des Stadtwappens der Großen Kreisstadt Sebnitz ist kostenfrei.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer

1. entgegen § 4 dieser Satzung das Stadtwappen ohne Genehmigung durch die Stadtverwaltung Sebnitz verwendet,
2. das Wappen entgegen in § 2 dieser Satzung beschriebenen Form und Farben nutzt oder das Wappen verfälscht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sebnitz, 14.10.2020

R u c k h
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.